

## Leserbrief zu

### Burkhard Bräuning über Raser-Urteil, Gießener Allgemeine v. 28.2.2017

„Gerecht – Endlich!“ loben Sie das Berliner Urteil über zwei Raser, die wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Sie schließen Ihren Kommentar so ab: „Man kann nur hoffen, dass es im Revisionsverfahren nicht kassiert wird.“

Einwände aus rechtswissenschaftlicher Sicht erscheinen angebracht:

Anklage, Gericht und Ihr Kommentar setzen auf Abschreckung. Begreiflich angesichts unfassbarer Rücksichtslosigkeit von Verkehrsraudis mit tödlichem Ausgang. Doch ist die rechtliche Würdigung fragwürdig. Erst eine gründliche Aktenanalyse ließe beurteilen, ob sie haltbar erscheint. Zweifel liegen nahe:

Zunächst liegt eindeutig kein direkter Tötungsvorsatz vor, allenfalls „bedingter Vorsatz“. Das Gericht müsste davon überzeugt gewesen sein, dass jeder der beiden Täter sich etwa Folgendes vorgestellt hat: „Ich will niemand töten, aber angesichts unserer rasanten Fahrweise auf dieser auch nachts noch befahrenen Hauptstraße könnte ein Verkehrsteilnehmer erfasst und verletzt werden, sogar zu Tode kommen; ich mache trotzdem weiter; eine Tötung nehme ich `billigend in kauf´“ (so das oft und auch vom Gericht bemühte juristische Sprachbild). Doch machen sich Draufgänger, die sich in ihren Fähigkeiten weit überschätzen und nur den Kick eines irrsinnigen Autorennens suchen, überhaupt Gedanken zu möglichen Zwischenfällen? Läge nicht die rechtliche Einordnung ihrer Vorstellungen als grobe Fahrlässigkeit näher? Die Höchststrafe wäre dann mit fünf Jahren wegen fahrlässiger Tötung und vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung zumindest für Hamdi H. wohl angemessen gewesen.

Sodann erscheint die Annahme des Mordmerkmals Töten „mit gemeingefährlichen Mitteln“ nicht unbedenklich. Wenn ein Terrorist mit seinem Fahrzeug in eine Menschenmenge rast, um möglichst viele zu töten, liegt dieses Mordmerkmal sicher vor. Aber kann man hier bei allenfalls bedingtem Tötungsvorsatz sagen, die Täter hätten das Auto eingesetzt, um zu töten?

Schließlich meint das Gericht, der Mordtatbestand des § 211 Strafgesetzbuch erlaube einzig das „Lebenslang“; er lasse keine Unterscheidung zu; hätte es eine zeitige Freiheitsstrafe zu verhängen gehabt, hätte es den nicht vorbestraften, zögerlich in das Rennen einsteigenden Mittäter Marvin N. zu einer um zwei bis drei Jahre geringeren Strafe verurteilt. Darin deuten sich Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und „Gerechtigkeit“ der Verurteilung beider zum „Lebenslang“ an. Dann hätte sich das Gericht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1977 auseinandersetzen müssen. Auch bei der Verhängung des „Lebenslang“ muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Ob das durch einschränkende Auslegung der Mordmerkmale zu geschehen habe, ist umstritten; es harrt

einer seit Langem aus vielen Gründen gebotenen gesetzlichen Neuregelung der Tötungsdelikte. Liegt ohnehin nur bedingter Tötungsvorsatz vor und dieser sogar an der untersten Grenze zur Fahrlässigkeit, besteht erst recht Anlass, die Verhältnismäßigkeit der Höchststrafe in Frage zu stellen.

Sollte tatsächlich die angekündigte Revision bei dem Bundesgerichtshof erfolglos bleiben, wird die Verteidigung die Sache im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde vor das höchste Gericht bringen. Dieses könnte nicht nur die Verhältnismäßigkeit des „Lebenslang“ bei dem Mordmerkmal „gemeingefährliches Mittel“ und bei nur bedingtem Vorsatz prüfen, sondern endlich auch die Gesetzgebung angesichts der insgesamt verworrenen, reformbedürftigen Rechtslage bei Tötungsdelikten und der Höchststrafe in die Pflicht nehmen.

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Fernwald